

## **Antrag der Fraktion der Grünen zu Gebühren:**

Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Kreistag des Ortenaukreises fordert das Land Baden-Württemberg auf, bei der Erstattung der Kosten der Unterbringung von Flüchtlingen folgendem Vorgehen zuzustimmen:

Das Landratsamt Ortenaukreis erhebt für die Unterbringung von alleinstehenden erwerbstätigen Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften des Ortenaukreises Gebühren, die 25 % unter den SGB-II-Sätzen liegen. Das Land Baden-Württemberg erstattet im Wege der sog. "Spitzabrechnung" sämtliche Kosten der vorläufigen Unterbringung, die darüber hinaus anfallen.

2. Der Kreistag fordert den Landrat des Ortenaukreises auf, die Gebührenverordnung "Flüchtlinge und Spätaussiedler" vom 15.11.2018 dahin abzuändern, dass in § 2 dieser Gebührenverordnung Gebühren festgesetzt werden, die für Einzelpersonen 25 % unter den jeweiligen SGB-II-Sätzen liegen.
3. Es besteht grundsätzlich die Bereitschaft, die entstehenden Mehrkosten jedenfalls bis zum Ergebnis der unter Ziff.1 angeregten Verhandlungen mit dem Land aus dem Kreishaushalt zu tragen.

Begründung:

Das Landratsamt Ortenaukreis erhebt gemäß Landesgebührengesetz und § 8 Abs. 1 Satz 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz u.a. Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung (Gemeinschaftsunterkünfte). Mit Gebührenverordnung vom 15.11.2018 (in Kraft getreten am 01.01.2019) wurden die Gebühren deutlich erhöht, nämlich in der Höhe festgesetzt, in der Kosten der Unterkunft bei Beziehern von SGB-II-Leistungen ("Hartz IV") erstattet werden. Eine erwerbstätige Einzelperson muss danach neuerdings monatlich 386 € (statt bisher 245 €) zahlen.

Unseres Erachtens verstößt diese Festsetzung gegen wichtige Prinzipien, die bei der Ausübung des Ermessens zu berücksichtigen sind, nämlich gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, das Äquivalenzprinzip und das Sozialstaatsprinzip.

Mit den neuen Gebühren wird für Einzelpersonen eine Gebühr verlangt, die in einem klaren Missverhältnis zur öffentlichen Leistung steht. Dies ist aber auch nach § 7 Abs. 3 Landesgebührengesetz unzulässig.

Zwischen der Miete für Wohnraum für Singlehaushalte im SGB-II-Bezug und der Benutzungsgebühr für staatliche Asylbewerberunterkünfte besteht kein Zusammenhang; Asylbewerberunterkünfte und Privatwohnungen entbehren vielmehr von vornherein jeder Vergleichbarkeit im Hinblick auf Ausstattung und Standard (vgl. VGH München, Beschluss vom 16.05.2018, AZ. 12 N 18.9, juris Rn. 88). Der Wohnstandard einer Single-Privatwohnung bei SGB-II-Bezug wird in einer Gemeinschaftsunterkunft des Ortenaukreises nicht entfernt erreicht: Dort steht zunächst schon viel weniger Wohnraum zur Verfügung (ca. 7 m<sup>2</sup> gegenüber fast 50 m<sup>2</sup>). Zwar ist eine schlichte Möblierung vorhanden, dafür dürfen aber keine eigenen Möbel oder auch nur Teppiche in die Unterkunft gebracht werden; es gibt kein

eigenes Bad und keine eigene Küche, sondern gegebenenfalls sogar ein Verbot, selbst zu kochen. Es handelt sich häufig um Containerunterkünfte oder abgewohnte bzw. abgelegene Baulichkeiten. Weiter kann in einer Gemeinschaftsunterkunft eine Zimmerbelegung durch mehrere einander unbekannte Personen erfolgen. Die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft besitzt also nur einen Bruchteil des Werts einer Unterbringung in einer Single-Privatwohnung bei SGB-II-Bezug (vgl. VGH München, a.a.O., juris Rn. 90).

Wir erwarten von allen Flüchtlingen, dass sie sich möglichst rasch in den Arbeitsmarkt integrieren, wo sie als Steuerpflichtige auch zu der Finanzierung der Lasten beitragen, die die Gemeinschaft insgesamt treffen. Wir halten es für falsch, sie dann mit Unterbringungskosten zu belasten, die man auf dem privaten Sektor bei Vermietung von entsprechendem Wohnraum als Wuchermiete ansehen würde.